



Unterrichtung im Gaststättengewerbe

Der Gewerbetreibende, der eine Gaststätte eröffnen oder übernehmen will, kommt täglich mit Lebensmitteln in Kontakt. Er muss wissen, wie Lebensmittel zu behandeln oder aufzubewahren sind, wie die notwendigen Hygieneregeln lauten. Eine falsche Behandlung von Lebensmitteln, das Nichtbeachten der Hygienevorschriften beeinträchtigt die Qualität der Speisen und Getränke und wird die Gäste nicht für den Betrieb gewinnen können. Die Unterrichtung im Gaststättengewerbe soll sicherstellen, dass dieser mit den Grundzügen der wichtigsten Vorschriften im Lebensmittelrecht als vertraut gelten kann. Werden die Vorschriften nicht beachtet, können Bußgelder fällig werden. Auch der Entzug der Erlaubnis ist möglich. Wer die lebensmittelrechtlichen Vorschriften befolgt, muss bei Kontrollen durch Überwachungsämter keine Beanstandungen und Bußgelder befürchten.

WARUM

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Gaststättengesetz wird die Gaststättenerlaubnis nur dann erteilt, wenn der Antragsteller anhand einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann. Hierunter sind die wichtigsten Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu verstehen, die den Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden, Täuschung und Irreführung bezwecken. Es wird ergänzt durch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

WER

Grundsätzlich muss derjenige, der die Gaststätte betreiben will, den Unterrichtsnachweis erbringen. Wird die Gaststätte mittels eines Stellvertreters geführt, muss eine Stellvertretererlaubnis beantragt werden. Der Stellvertreter muss den Nachweis der Unterrichtung im Gaststättengewerbe vorlegen können bzw. an der Unterrichtung teilnehmen. Bei Ausscheiden oder Wechsel des Stellvertreters muss entweder der neue Stellvertreter oder der Gewerbetreibende den Unterrichtsnachweis vorlegen. Über die Voraussetzungen der Stellvertretererlaubnis informiert Sie Ihre IHK:

WO

Die Unterrichtung findet statt in der *Bergischen IHK, Hauptgeschäftsstelle Wuppertal, Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal, Telefon: 0202 2490-513*, Eine *Anfahrtskizze* finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.bergische.ihk.de>; dort unter „Über uns“ bzw. in der Anlage.

WANN

Die Bergische Industrie- und Handelskammer bietet nachfrageorientiert Termine für die Unterrichtung an. Die Unterrichtung dauert drei Stunden, sie beginnt um 14:00 Uhr und endet 17.00 Uhr. Zur Unterrichtung bringen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass mit. Die Bescheinigung zur Vorlage beim *Gewerbe-/Ordnungsamt* erhalten Sie im Anschluss an die Unterrichtung. Diese Bescheinigung gilt unbefristet im ganzen Bundesgebiet. Die Teilnahme setzt eine persönliche **vorherige** Anmeldung voraus.

Bitte wenden Sie sich an das Service-Center der Bergischen *IHK Wuppertal, Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal, montags bis donnerstags, 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr*. Eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung ist aufgrund der Teilnehmerzahlen grundsätzlich nicht möglich. Die Teilnehmergebühr einschließlich der Broschüre „Unterrichtung im Gaststättengewerbe“ beträgt 58,00 €.

Ihre **Ansprechpartnerin** in der IHK für die Gaststättenunterrichtung:

Sofia Ernst
Telefon 0202 2490-501
Telefax 0202 2490-999
s.ernst@bergische.ihk.de

WIE

Die Unterrichtung findet in deutscher Sprache statt. Die Themengebiete werden nicht nur vorgetragen, sondern erfordern Ihre aktive Aufmerksamkeit. Die Teilnehmer, die nicht über ausreichend gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, müssen an einer Sonderunterrichtung teilnehmen. *Im Rahmen dieser Dolmetscherunterrichtung/ Einzelunterrichtung wird der Unterrichtsstoff durch einen Dolmetscher übersetzt, wodurch zusätzliche Kosten entstehen.* Falls Sie eine Sonderunterrichtung wünschen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

INHALT

Die Unterrichtung soll die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse vermitteln. Sie erstreckt sich unter anderem auf die jeweils einschlägigen Grundzüge der Hygienevorschriften einschließlich des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und des Getränkeschankanlagenrechts.

BEFREIUNG

Die einmal erteilte Bescheinigung der IHK gilt bundesweit und unbefristet. Eine erneute Teilnahme ist nicht notwendig. Bei Verlust der Bescheinigung nehmen Sie bitte Kontakt zu der IHK auf, bei welcher Sie an der Unterrichtung teilgenommen haben. In der Regel kann eine Zweitausfertigung gegen Gebühr ausgestellt werden.

Wenn Sie die Abschlussprüfung bestimmter staatlich anerkannter Ausbildungsberufe (vgl. Anlage) bei der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer Handwerksinnung abgelegt haben, ist eine Befreiung von der Unterrichtung möglich. Der Nachweis der Abschlussprüfung ist der IHK unter Angabe von Name, Geburtstag und -ort vorzulegen. Dort wird Ihnen dann eine Befreiungsbescheinigung ausgestellt, für die eine Gebühr zu entrichten ist. Sofern Sie in *NRW* eine einschlägige Abschlussprüfung bestanden haben, ist Ihnen mit dem Abschlusszeugnis bereits eine Bescheinigung über die Unterrichtung nach § 4 Abs.1 Ziffer 4 des Gaststättengesetzes übergeben worden. Legen Sie diese Bescheinigung Ihrem *Gewerbe-/Ordnungsamt* (!) vor.

INFORMATIONEN

Weitere Informationen über die Existenzgründung im Gaststättengewerbe können über das Internet unter [http:// www.bergische.ihk.de](http://www.bergische.ihk.de) abgerufen werden, einschließlich zusätzlicher Informationen, Broschüren und Merkblätter zu anderen Themen.

Wie Sie uns erreichen

Mit dem Auto	Mit öffentlichen Verkehrsmitteln
<p>- aus Norden kommend: A1 bis Autobahnkreuz Wuppertal Nord A 43 bis Autobahnkreuz Wuppertal Nord jeweils A 46 Richtung Düsseldorf</p>	<p>- mit dem Zug/S-Bahn: bis Wuppertal Hbf. zu Fuß vom Bahnhof (ca. 5 Min.)</p>
<p>- aus Süden kommend: A3 bis Autobahnkreuz Hilden A 46 Richtung Dortmund</p>	<p>- mit der Schwebbahn: zu Fuß von den Stationen Ohligsmühle oder Wuppertal Hbf</p>
<p>- jeweils A46 Ausfahrt Wuppertal-Katernberg Richtung Universität/ Klinikum: Briller Straße bis Kreuzung Robert-Daum-Platz, links in die Bundesallee, links in die Kasinostraße</p>	

Anlage: Befreiungen von der Gaststättenunterrichtung nach der GastUVwV Stand: letzte Änderung 1998

Aussiedler, deren einschlägige Prüfungszeugnisse jeweils im Einzelfall nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes, eventuell i. V. m. § 20 Abs. 2 des Flüchtlingshilfegesetzes, in der Bundesrepublik anerkannt worden sind (z. B. in Polen ausgebildete Meister-Köche/-Kellner)

Bäcker/-in, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Bäcker/zur Bäckerin (Bäcker-AusbildungsVO-BäAusbV), 30.03.1983, BGBl. I S. 413

Bäckermeister/-in

Betriebs-Braumeister und **Getränke-Betriebsmeister/-in**, sofern die Fortbildungsprüfung bei der IHK für München und Oberbayern (i. V. m. dem Doemens-Technikum, Gräfelfing) abgelegt und das Abschlusszeugnis nach dem 01.01.1988 ausgestellt wurde

Brauer- und Mälzermeister/-in: Eine **Freistellung** der Brauer und Mälzergesellen **erfolgt nicht**, da die Brauer- und Mälzer-AusbildungsVO vom 17.09.1981 (BGBl. I S. 1025) einschließlich des dazugehörigen Ausbildungsrahmenplans keine Vorschriften enthält, nach denen lebensmittelrechtliche Kenntnisse zum Prüfungsstand gehören. An dieser Rechtslage hat sich bis heute nichts geändert.

DDR: Für die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen aus der ehemaligen DDR sind die Regelungen des Einigungsvertrages (BGBl. II 1990 S. 885) maßgebend, insbesondere Artikel 37 und die Maßgabebestimmungen zur Handwerksordnung (Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 1). Freigestellt sind demnach: Bäcker, Fleischer, Konditor, Lebküchler, Rossschlächter, Serviermeister, Meister für Spirituosen, Wein, Sekt und alkoholfreie Getränke. Der (DDR-Meister) für Brauerei und Mälzerei nur insoweit als er eine Hygiene-Ausbildung nachweisen kann. **Hygieneschulungen** in der ehemaligen **DDR**: Wer in der ehemaligen DDR eine Gaststätte betrieb, musste sachkundig sein (§ 14 Abs. 5, 8 der "Anordnung über die Hygiene in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung in Gaststätten-Gemeinschaftsküchen-Anordnung"). Daraufhin ist die "Anordnung über den Erwerb des Sachkundenachweises und des Grundwissens über die Hygiene in Gemeinschaftsküchen" vom 14. März 1978 ergangen (Gesetzesblatt der DDR, Teil I, Nr. 9, Seite 118). Personen, die ausweislich dieser Vorschriften an Hygieneschulungen in der ehemaligen DDR teilgenommen haben und einen Qualifikationsnachweis besitzen, sind vom Unterrichtsnachweis befreit.

Fachgehilfen im Gastgewerbe, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25.04.1980, BGBl. I S. 468, 587

Fachverkäufer/-in, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Fachverkäufer/zur Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk vom 23.12.1985, BGBl. I S. 1; ber. durch die VO vom 06.12.1986, BGBl. I S. 258

Fleischer/-in, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin (Fleischer-AusbildungsVO-FleiAusV) vom 21.12.1983, BGBl. I S. 1665

Fleischermeister/-in

Frankreich

- **"boulangier"**, in Frankreich ausgebildete Bäcker/-innen (Inhaber eines "certificat d'aptitude professionnelle" im Beruf "boulangier")
- **"cuisinier"**, in Frankreich ausgebildete Köche/-innen (Inhaber eines "certificat d'aptitude professionnelle" im Beruf "cuisinier")
- **„employé de restaurant"**, in Frankreich ausgebildete Restaurantfachleute (Inhaber eines "certificat d'aptitude professionnelle" im Beruf "employé de restaurant")

- "**pâtissier-confiseur-chocolatier-glacier**", in Frankreich ausgebildete Konditor/-innen (Inhaber eines "certificat d'aptitude professionnelle" im Beruf "pâtissier-confiseur-chocolatier-glacier")

Hotelfachmann/-frau, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25.04.1980, BGBl. I S. 468, 587

Koch/Köchin, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung zum Koch/zur Köchin vom 11.06.1979, BGBl. I S. 643

Konditor/-in, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Konditor/zur Konditorin (Konditor-AusbildungsVO-KondAusV) vom 30.03.1983, BGBl. I S. 422

Konditormeister/-in

Lebensmittelkontrolleure, gemäß der VO über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen (Lebensmittelkontrolleur-VO) vom 16.06.1977, BGBl. I, S. 1002; zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag v. 31.08.1990, BGBl. II 1990, S. 889, 1089) i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Länder über die Ausbildung und Prüfung (§ 5 der Lebensmittelkontrolleur-VO)

Meister/Meisterin im Gastgewerbe, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin, Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin vom 05.03.1985, BGBl. I S. 506

Österreich

- **Österreichische** Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in den Berufen **Bäcker, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Kellner, Koch**, gemäß "VO zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung o. Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen" vom 12.04.1990, BGBl. I S. 771
- **Österreichische** Inhaber von Prüfungszeugnissen über das Bestehen der Prüfung in den Berufen **Fleischer, Konditor**, gemäß der "Ersten VO zur Änderung der VO zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen", vom 06.08.1992, BGBl. I Nr. 39 v. 14.08.1992, S. 1506

Restaurantfachmann/-frau, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25.04.1980, BGBl. I S. 468, 587

Verkaufsleiter/-in im Nahrungsmittelhandwerk, mit der Fortbildungsprüfung nach den von den Handwerkskammern erlassenen besonderen Rechtsvorschriften zum/zur Verkaufsleiter/-in im Nahrungsmittelhandwerk

Weinküfer/-in, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung zum Weinküfer/zur Weinküferin (Weinküfer-AusbildungsVO - WeinKAusbV) vom 07.12.1982, BGBl. I S. 1656

Weinküfermeister/in